

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem

Kreis Warendorf,
Waldenburger Straße 2 in 48231 Warendorf,
vertreten durch den Landrat

und der

Stadt Sassenberg,
Schürenstraße 17 in 48336 Sassenberg,
vertreten durch den Bürgermeister

**zur Wahrnehmung der Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 102 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
- Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Gemeinde -**

Der Kreis Warendorf und die Stadt Sassenberg schließen auf der Grundlage des § 102 Abs. 2 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), in Kraft getreten am 24.04.2019, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 102 Abs. 1 GO NRW - Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Gemeinde -:

§ 1

Übertragung der Aufgabe, Aufgabenumfang

- (1) Das Amt für Rechnungsprüfung und Beratung des Kreises Warendorf führt für die Stadt Sassenberg die Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2019 gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW durch.
- (2) Für die Durchführung der übernommenen Aufgabe ist das Amt für Rechnungsprüfung und Beratung des Kreises Warendorf gemäß § 101 Abs. 2 Satz 2 GO NRW unmittelbar dem Rat der Stadt Sassenberg verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Sassenberg bedient sich gemäß § 59 Abs. 3 Satz 2 GO NRW zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2019 des Amtes für Rechnungsprüfung und Beratung des Kreises Warendorf. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gemäß § 59 Abs. 3 Satz 4 und 5 GO NRW zum Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat der Stadt Sassenberg Stellung zu nehmen und zu erklären, ob er Einwendungen erhebt und ob er den aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.
- (4) Unter Beachtung der Vorgaben nach § 102 Abs. 3 bis Abs. 5 GO NRW

werden Inhalt, Umfang und Zeitpunkt der Prüfungstätigkeit zwischen den Vertragspartnern nach Bedarf vereinbart, so dass sich ein komplikationsloser und zügiger Prüfungsablauf ergibt. Die Stadt Sassenberg und das Amt für Rechnungsprüfung und Beratung des Kreises Warendorf streben dabei an, dass der Jahresabschluss 2019 nach abgeschlossener Prüfung frühestmöglich, spätestens aber im 4. Quartal 2020 durch den Rat festgestellt werden kann.

§ 2

Personal, Arbeitsplätze

- (1) Sitz des Amtes für Rechnungsprüfung und Beratung des Kreises Warendorf ist Warendorf.
- (2) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Kreis Warendorf das notwendige Personal zur Verfügung.
- (3) Die Leitung des Amtes für Rechnungsprüfung und Beratung des Kreises Warendorf entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer des Amtes für Rechnungsprüfung und Beratung nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.
- (5) Die Stadt Sassenberg stellt dem Kreis Warendorf die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und benennt feste sachkundige Personen, die für eine zeitnahe Aufklärung von Fragen zur Verfügung stehen. Möglichst ab Mai 2020 sollen entsprechende Bücher und Schriften, sowie Auflistungen und Nachweise zu Vermögensgegenständen und Schulden für eine Prüfung bereitgestellt werden. Es gelten die Verpflichtungen der Stadt Sassenberg gegenüber dem Amt für Rechnungsprüfung und Beratung des Kreises Warendorf aus § 102 Abs. 6 und 7 GO NRW.
- (6) Die Prüfungsdurchführung erfolgt je nach Notwendigkeit am Sitz des Amtes für Rechnungsprüfung und Beratung des Kreises Warendorf oder bei der Stadt Sassenberg.

§ 3

Verschwiegenheit

Die Leitung des Amtes für Rechnungsprüfung und Beratung und die Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt Sassenberg, über die sie bei ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten und Dienststellen des Kreises Warendorf Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Leistungsumfang, Kostenersatz und Abrechnung

- (1) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses handelt es sich nicht um eine Vollprüfung. Vielmehr werden bestimmte Prüffelder nach Abschätzung ihres Fehlerrisikos geprüft (risikoorientierter Prüfungsansatz).
- (2) In die Prüfung wird die Buchführung einbezogen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind und ob sich Unrichtigkeiten und Verstöße auf das im Jahresabschluss dargestellte Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken (§ 102 Abs. 3 GO NRW).
- (3) Der Lagebericht wird darauf geprüft, ob dieser mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind und ob dieser insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Sassenberg vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt zutreffend dargestellt sind (§ 102 Abs. 5 GO NRW). Mit in die Prüfung einbezogen werden die internen Kontrollsysteme der Verwaltung.
- (4) Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung wird ein Prüfungsbericht erstellt. Das Prüfungsergebnis wird in einer Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Sassenberg vorgestellt.
- (5) Es wird davon ausgegangen, dass für die Durchführung der Prüfung etwa 170 Arbeitsstunden erforderlich sind. Der Kostensatz beträgt 73,42 € pro Stunde. Zusätzliche Kosten für die Erstellung und Vorstellung des Prüfungsberichtes, Fahrtkosten und sonstige Nebenkosten fallen nicht an. Bei 170 Arbeitsstunden ist von einem Gesamtauftragsvolumen von 12.481,40 € auszugehen. Die Abrechnung der Prüfung erfolgt nach den tatsächlich angefallenen Arbeitsstunden auf der Basis von Zeitaufzeichnungen spätestens im Dezember 2020. Sollten während der Prüfung Probleme auftreten, die innerhalb der Zeitvorgabe nicht zu lösen sind, so wird die Stadt Sassenberg zeitnah darüber informiert werden. Sofern sich daraus ein vom Prüfenden zusätzlicher Stundenaufwand ergibt, der nicht vom Prüfer zu vertreten ist, wird dieser mit dem Kostensatz von 73,42 € pro Stunde in Rechnung gestellt. Der zusätzliche Stundenaufwand wird im Einzelnen nachgewiesen. Der Rechnungsbetrag ist einen Monat nach Rechnungsstellung fällig.

§ 5

Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, Kündigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung erstreckt sich nur auf die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2019 der Stadt Sassenberg. Vor Abschluss der Prüfung können der Kreis Warendorf und die Stadt Sassenberg die Vereinbarung nur aus wichtigem Grunde, dann mit sofortiger Wirkung, kündigen. Kündigt die Stadt Sassenberg, sind die bis zur Kündigung entstandenen Kosten durch den Kreis Warendorf abzurechnen und von der Stadt Sassenberg zu begleichen.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis Warendorf und die Stadt Sassenberg sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Warendorf, den

Sassenberg, den

Kreis Warendorf
Der Landrat

Stadt Sassenberg
Der Bürgermeister

Dr. Olaf Gericke

Josef Uphoff